



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2009/2014

Sachbearbeiter : Christian Marzahn

Aktenzeichen : Bauakte

Vorlage Nr. : TUA 035

Datum : 17.03.2014

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : Lageplan
Ansicht

Thema:

Bauvorlage: Bauantrag der Firma E. Wehrle GmbH zur Erweiterung der Spritzerei und Umbau und Erweiterung des Werkzeugbaus auf den Grundstücken Flst. Nr. 11, 14/20, 14/22, Obertalstraße 8

öffentlich

Vorschlag zur Beschlussfassung im Technischen- und Umweltausschuss zugleich der Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe Technische Dienste, Wasserwerk und Abwasserentsorgung am 08.04.2014

Das Einvernehmen zum Bauantrag der Firma E. Wehrle GmbH wird erteilt.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

Die Firma E. Wehrle GmbH in Furtwangen-Schönenbach hat dringenden Erweiterungsbedarf. Der eingereichte Bauantrag beinhaltet die Erweiterung der bestehenden Spritzerei im EG und 1. OG und den Umbau und Erweiterung des Werkzeugbaus.

Der Anbau umfasst einen Brutto-Rauminhalt von 20.800 m³. Die Tragkonstruktion besteht aus einer Stahlbetonkonstruktion aus Stützen, Decken und Unterzügen. Die Außenwände bestehen aus Stahlbeton, sowie gedämmten Metallkassetten mit vorgehängter Metallfassade. Die Außenfassade des Altbaues wird nach Aussage des Planungsbüros im Rahmen eines Gesamtkonzeptes in den nächsten Jahren entsprechend angepasst. Um dieses Vorhaben zu realisieren, wird der durch das Baugrundstück führende Engelgrundbach entlang der Martin-Schmitt-Straße verlegt. Die Genehmigung zur Verlegung wurde durch das Landratsamt Schwarzwald-Baar am 28.10.2013 erteilt. Die Gesamtzahl der notwendigen Stellplätze beträgt 129. Nachgewiesen werden 137 Stellplätze, welche sich auf das Bau- und Nachbargrundstück verteilen.

Planungsrechtlich liegt der Standort im Geltungsbereich des noch nicht rechtskräftigen Bebauungsplans „Auf dem Moos“. Der Bebauungsplan besitzt allerdings gemäß § 33 BauGB die sogenannte Planreife. Das bedeutet, dass Vorhaben zulässig sind, wenn ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst wurde, die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt wurde, anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegensteht, der Antragsteller diese Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich anerkannt hat und die Erschließung gesichert ist. Nach Prüfung des Bauantrages wurde festgestellt, dass die planungsrechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

Der Ortschaftsrat Schönenbach erteilte zu diesem Bauantrag bereits am 19.03.2014 sein Einvernehmen.

Aus Sicht der Verwaltung kann ebenfalls das Einvernehmen erteilt werden.

Stand der Vorberatungen

Keine.

Kosten und Finanzierung

Keine.